



Das Chancen-Aufenthaltsrecht



Mit dem ersten Teil des neuen **Migrationspakets** wurde für Geduldete, die sich schon lange in Deutschland aufhalten, eine neue Möglichkeit für einen langfristigen Aufenthalt eingeführt: **Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)**



Einreise nach Deutschland **bis zum 31. Oktober 2017**

Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG soll für 1,5 Jahre gewährt werden

Anschließende Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration möglich
Nach § 25a oder § 25b AufenthG



Seitdem **ohne Unterbrechung** in Duldung (auch „Duldung light“), Gestattung oder mit Aufenthaltstitel

Bei Antragstellung müssen Betroffene **in Duldung** sein

Die Zeit nutzen für Erfüllung der Voraussetzungen:
u.a. gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität, Nachweis der Sprachkenntnisse



Wann und wie wird die Aufenthaltserlaubnis beantragt?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht tritt am 31.12.2025 wieder außer Kraft. Da ein Antrag bis dahin beschieden werden muss, sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde **formlos und entsprechend frühzeitig** beantragt werden. Antragsvorlagen sind u.a. beim [Flüchtlingsrat Thüringen](#) erhältlich. Bei manchen Behörden (z.B. in [Berlin](#)) ist die Beantragung auch online möglich.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Personen, die sich am 31. Oktober 2022 **seit mindestens 5 Jahren** ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben – sei es in Duldung (auch Zeiten in „Duldung light“ nach §60b AufenthG), Gestattung oder mit einem Aufenthaltstitel – sollen die **18-monatige Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG** erhalten.

Zudem müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ **Duldungsstatus:** Spätestens zum Entscheidungszeitpunkt über den Antrag muss die Duldung vorliegen oder der Rechtsanspruch auf eine Duldung bestehen, man muss aber keine bestimmte Mindestzeit in Duldung verbracht haben
- ✓ **Straffreiheit:** Es dürfen keine Vorstrafen mit 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten) oder mehr vorliegen
- ✓ **Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung** in Form einer schriftlichen Loyalitätserklärung bei der zuständigen Ausländerbehörde
- ✓ **Keine Versagensgründe:** es darf nicht wiederholt vorsätzlich über die Identität getäuscht oder Falschangaben gemacht worden sein

Hinweis:

Auch Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen und minderjährige, ledige Kinder in der häuslichen Gemeinschaft der antragstellenden Person sollen **bei kürzerer Aufenthaltsdauer** eine solche Aufenthaltserlaubnis bekommen. Sie müssen – abgesehen von der Voraufenthaltszeit – die gleichen Bedingungen erfüllen wie die antragstellende Person.



Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Welche Bedingungen sind noch zu beachten?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird für maximal anderthalb Jahre gewährt und ist **nicht verlängerbar**. Sie ist gleichzeitig auch eine Arbeitserlaubnis und befähigt in Verbindung mit einem gültigen Pass auch zum Reisen. Der Antrag auf Chancen-Aufenthalt entfaltet keine Fiktionswirkung, d.h. Betroffene bleiben bis zu einem positiven Entscheid in Duldung.

Achtung!

Wer das Chancen-Aufenthaltsrecht erhält, **kann unter Umständen einer Wohnsitzauflage unterliegen**. Dies ist abhängig vom Erlass des jeweils zuständigen Bundeslandes. Ist kein entsprechender Erlass vorhanden, besteht auch keine Wohnsitzauflage.

Was passiert nach Ablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts?

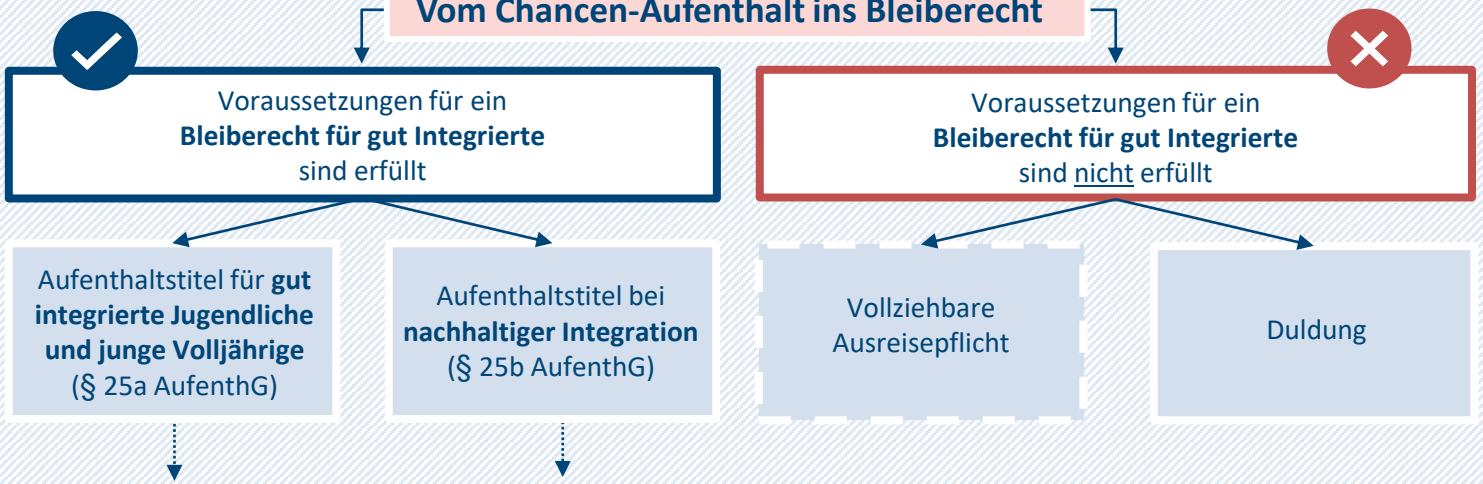
Spätestens mit Ende des 18-monatigen Aufenthalts kann das Chancen-Aufenthaltsrecht nur in eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG** umgewandelt werden. Die Ausländerbehörde muss daher spätestens bei Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts explizit darauf hinweisen, welche **zumutbaren Schritte** zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein anschließendes Bleiberecht für gut Integrierte unternommen werden müssen. Dazu zählen u.a. die Vorlage eines Passes und – im Falle von § 25b AufenthG – die überwiegend eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Nachweis von mündlichen Deutschkenntnissen auf A2-Niveau.

Wurde die Mitwirkung bei der Identitätsklärung nachgewiesen, so kann die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde auch ohne Vorlage eines Passes erteilt werden.

Hinweis:

Bei vorherigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG werden auch **Zeiten in Duldung mit ungeklärter Identität** auf die Voraufenthaltszeit für die Aufenthaltsgewährung nach §§ 25a oder 25b AufenthG angerechnet.

Vom Chancen-Aufenthalt ins Bleiberecht



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

**WERDEN SIE MITGLIED
IM NETZWERK!**

Sie wollen mehr erfahren?
www.nuif.de/registrieren



Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine*n Fachanwält*in.